

gelten müssen. Es wird aber auch in den allerseltensten Fällen hier ein Bedürfnis zur Preisgabe des Geheimnisses vorliegen. Die wissenschaftlichen Interessen haben mit der Person der Verlebten wohl kaum je etwas zu tun. Der wissenschaftliche Wert solcher Mitteilungen und Demonstrationen wird in der Regel der gleiche bleiben, einerlei, ob die Hörer erfahren, es handle sich um den A oder um den B. Einer strafrechtlichen Verfolgung solcher Fälle steht allerdings schon der Umstand entgegen, daß das Vergehen nach § 300 StGA. nur auf Antrag verfolgt werden kann und daß, da der Antrag nicht vererblich ist, ein zum Antrag berechtigter Verletzter fehlt.

In einem am 15. VIII. im „Tag“ erschienenen Artikel wird ausgeführt, von einer Verletzung des ärztlichen Berufsgeheimnisses könne in dem vorerwähnten Falle schon um deswillen keine Rede sein, weil die „in der Ausbildung begriffenen Mediziner ebenso wie Pflege- und Wirtschaftspersonal zur Wahrung des Geheimnisses verpflichtet seien“. Dies ist, mindestens soweit es sich um die „in der Ausbildung begriffenen Mediziner“ handelt, falsch. Diesen liegt nach geltendem Recht eine Geheimnispflicht nicht ob; erst der Strafgesetzentwurf verpflichtet sie zur Geheimhaltung dessen, was sie im Unterricht hören oder sehen.

Eine weitere Frage der Wahrung des Berufsgeheimnisses wurde jüngst aufgeworfen. Darf ein Professor bei klinischen Demonstrationen den Namen des vorgestellten Kranken nennen? Die Einwilligung des Kranken selbstverständlich. Diese Einwilligung wird häufig freiwillig gegeben werden, oder der Kranke wird nach den Statuten der Anstalt als Gegenleistung gegen kostenlose Behandlung und Verpflegung die Verpflichtung übernommen haben, sich, unter Umständen auch unter Bekanntgabe seiner Person, vorstellen zu lassen. Wo dies nicht der Fall ist, erscheint eine Mitteilung über die Person des Kranken unzulässig. Aber auch derjenige Kranke, der verpflichtet ist, sich vorstellen zu lassen, wird auf möglichste Schonung und taktvolle Behandlung Anspruch haben; insbesondere wird das Schamgefühl weiblicher Patienten nach Möglichkeit berücksichtigt werden müssen. Tunlichste Zurückhaltung erscheint schon um deswillen nötig, weil, wie oben bemerkt, zur Zeit noch die Hörer in solchen Kliniken ihrerseits zur Wahrung eines Berufsgeheimnisses nicht verpflichtet sind. Der Strafgesetzentwurf legt ihnen eine solche Pflicht auf.

Ist der Arzt, wenn nicht verpflichtet, so doch berechtigt, den Eltern eines von ihm behandelten Minderjährigen von dessen geschlechtlicher Erkrankung Mitteilung zu machen? Auch hier bestehen, wie in allen ähnlichen Fällen (Mitteilungen an die Braut, die Dienstherrschaft usw.), Zweifel. Es lassen sich eben bestimmte, für jeden Fall zutreffende gesetzliche Regeln nicht geben. Unter Festhaltung des Gesichtspunktes, daß das ärztliche Berufsgeheimnis grundsätzlich auf das strengste zu wahren ist und nur verletzt werden darf, wenn überwiegende höhere Interessen dies rechtfertigen, muß von Fall zu Fall entschieden werden. Handelt es sich um ein Kind, das die Eltern dem Arzt zur Behandlung übergeben haben, so wird der Arzt ohne Zweifel zur Mitteilung an die Eltern berechtigt, unter Umständen, wenn z. B. noch andere, durch Ansteckung bedrohte Kinder in der Familie vorhanden sind, sogar verpflichtet sein. Auch bei dem Kindesalter erwachsenen Minderjährigen, die im Hause der Eltern wohnen, wird auf Verlangen Auskunft zu geben sein; Beauftragung des Arztes durch die Eltern, Erziehungsgewalt und häusliche Gemeinschaft sprechen dafür. Zweifelhafte wird die Frage, wenn es sich um einen sogenannten erwachsenen Minderjährigen handelt, der nicht mehr im elterlichen Hause lebt, vielleicht auch schon selbst seinen Lebensunterhalt verdient und sich von sich aus an den Arzt gewendet hat. Hier erscheint eine Mitteilung des Arztes an die Eltern, wenn nicht ganz besondere Verhältnisse vorliegen, kaum zulässig.

Im Aertzlichen Vereinsblatt Nr. 1422 vom 11. VII. 1927 beschäftigt sich San.-Rat Dr. Vollmann mit den Bestimmungen des Strafgesetzentwurfes, wonach Eingriffe und Behandlungen zu Heilzwecken, die der Uebung eines gewissenhaften Arztes entsprechen, keine Körperverletzungen im Sinne des Strafgesetzes sind und die zur Abwendung einer nicht anderen abwendbaren ersten Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Mutter vom Arzt vorgenommene Unterbrechung der Schwangerschaft oder Perforation nicht als Abtreibung oder Tötung strafbar ist. Wie zu erwarten, billigt Vollmann diese Bestimmungen und verkennt nicht, welchen erheblichen Fortschritt sie für die strafrechtliche Stellung des Arztes bedeuten. Nicht einverstanden ist er mit der Bestimmung des Entwurfs über die eigenmächtige Heilbehandlung. Er verkennt nicht, daß es sich hier um einen strafbaren Eingriff in die Willensfreiheit des Kranken handelt, hält aber eine Sonderbestimmung — die übrigens auch schon der Entwurf 1919 enthielt — nicht für erforder-

lich, da die anderweitigen Bestimmungen über Nötigung usw. ausreichend seien. Dies trifft nicht zu, und eben deshalb ist eine Sonderbestimmung nötig. Beachtenswert erscheint die Bemängelung des zu hohen Strafmaßes: Gefängnis bis zu 3 Jahren.

In der psychiatrisch-neurologischen Wochenschrift 1927 Nr. 21 macht Direktor Dr. Max Fischer in Wiesloch Anmerkungen zum Strafgesetzentwurf 1925. Es würde zu weit führen, im einzelnen auf sie einzugehen, nur einige, besonders beachtenswerte seien hervorgehoben. Fischer befürwortet die Heraussetzung des jugendlichen Alters von 18 auf 19 oder 20 Jahre, wozu kaum ein Bedürfnis bestehen würde. Die Ausführungen über die Unterbringung Geisteskranker usw. können zunächst auf sich beruhen, da zu hoffen ist, daß diese Bestimmungen des Entwurfs im Reichstag noch eine grundlegende Aenderung erfahren. Das Wirtshausverbot ist in dem dem Reichstag vorliegenden Entwurf 1927 gefallen. Beizustimmen ist Fischer, wenn er die Zulässigkeit der Abtreibung aus eugenischen Gründen ablehnt, solange nicht die Forschung uns auf sichere Grundlagen gestellt hat. Beachtenswert erscheint sein Vorschlag, bei Notzuchtschwangerschaften die Unterbrechung zuzulassen; erwägenswert der weitere, die Möglichkeit zu geben, daß den nachgewiesenermaßen ab ovo, also biologisch Homosexuellen auf fachärztliche Begutachtung hin Straffreiheit gewährt wird.

Bei dem Kampfe um die Straffloslassung der Abtreibung ist von Interesse eine Eingabe, die eine Reihe schweizerischer Richter am 19. V. 1927 an die Kommission des Nationalrates zur Vorbereitung des Schweizerischen Strafgesetzbuches gerichtet hat, und die dahin geht, jeder Schwangeren das Recht zu geben, selbst zu bestimmen, ob sie Mutter werden will oder nicht und, wenn sie das nicht will, die Frucht durch einen patentierten Arzt abtreiben zu lassen. Zur Begründung wird auf die schweren Nachteile hingewiesen, die für die weibliche Gesundheit dadurch entstehen, daß zur Zeit mit Rücksicht auf die Strafbarkeit der Abtreibung die Abtreibung meistens von der Schwangeren selbst oder von einem Pfuscher vorgenommen wird, während die kunstgerecht vom Arzt vorgenommene Unterbrechung der Schwangerschaft — man beruft sich dabei auf die Autorität Dürrsens — so gut wie keine Gefahr in sich schließe. Andere Gynäkologen sind bekanntlich anderer Ansicht. Die Eingabe will eigentlich nur das, was der Schweizerische Vorentwurf von 1913 in § 112 schon ausgesprochen hat, wo bestimmt ist, daß die mit dem Willen der Schwangeren von einem patentierten Arzt vorgenommene Abtreibung straflos bleibt. Daß einer so weitgehenden Freigabe der Abtreibung, selbst wenn der in der Eingabe hervorgehobene ärztliche Standpunkt unbestritten sein sollte, eine Reihe anderweitiger schwerer Bedenken entgegensteht, wurde hier schon so häufig hervorgehoben, daß es einer Wiederholung nicht bedarf.

In der „Welt am Montag“ vom 23. V. 1927 wird über einen Massenprotest berichtet, der in Rheydt (Rheinland) während einer Gerichtsverhandlung gegen drei der Abtreibung beschuldigte Aerzte am Tage, bevor die Verteidiger plädierten, in einer nach Tausenden zählenden Versammlung erhoben wurde. Die Vorgänge in Wien und Nordamerika zeigen, wohin ein derartiger Terror gegen die Tätigkeit der Gerichte führt. Man mag, wenn man das bestehende Gesetz für falsch hält, an zuständiger Stelle und in geeigneter Form seine Abänderung erstreben — die parlamentarische Behandlung jedes Gesetzentwurfes gibt hierzu hinreichend Gelegenheit —, aber man hüte sich vor gewaltsamen Eingriffen in die Tätigkeit der Gerichte, die lediglich das geltende Gesetz pflichtgemäß anwenden. — Unter der Überschrift: „Die Rechtswirksamkeit der Approbation für die Arztpraxis“ behandelt Dr. Frankfurter, Leipzig, im Aertzlichen Vereinsblatt vom 11. V. 1927 die Frage, welche Rechte in Deutschland die Approbation dem Arzt verleihe. Daß nur der „Approbierte“ sich „Arzt“ nennen darf, ist unbestritten. Wieweit Zusätze, die auf eine ausländische Approbation hinweisen, zulässig sind, habe ich erst in 1927 Nr. 27 der D. m. W. erörtert. Der vom Staate verliehene „Professorentitel“ soll nach Frankfurter dem akademischen Doktorgrade gleichgestellt sein, seine unbefugte Führung nach § 360 Nr. 8 StGB., gegebenenfalls auch nach § 147 Nr. 3 RGewO. (als ärztähnlicher Titel) bestraft werden. Die von Frankfurter mitgeteilte umfangreiche Iudikatur zeigt, daß auf diesem Gebiet noch manche Unsicherheit besteht.

Im „Aertzlichen Vereinsblatt“ Nr. 1420 vom 21. VI. 1927 streiten sich Rechtsanwalt Dr. Möhring in Frankfurt a. M. und Rechtsanwalt Dr. Bischofswerder darüber, wer sich in Preußen als „Facharzt“ bezeichnen dürfe. Ich möchte Dr. Bischofswerder dahin beistimmen, daß, mag man die rechtliche Bedeutung der sogenannten Bremer Richtlinien beurteilen, wie man will, das Ehrengericht mit Recht einschreitet, wenn ein Arzt sich als Facharzt bezeichnet, ohne die erforderlichen Spezialkenntnisse zu haben.